

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 273

Langenschwalbach, Dienstag, 21. November 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

1. Laut Beschluß des Bundesrats findet am 1. Dezember d. Js. wiederum eine allgemeine Volkszählung im Deutschen Reich statt.

2. Für die Zählung sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- a) die Haushaltsliste A
- b) die Zählerliste B
- c) die Gemeindefliste C

3. Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindebehörde. Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe darin besteht, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen, die Zähler zu ernennen und ihnen die zur Zählung notwendige Anzahl von Haushaltslisten A sowie Zählerlisten B einzuhändigen, wobei besonders auf die Anleitung u. die Erläuterungen zu verweisen ist, die auf der Vor- und Rückseite der Haushaltsliste A abgedruckt sind. In den Landgemeinden des Kreises sind die Obliegenheiten des Zählungsausschusses von dem Gemeinde-Vorstande wahrzunehmen. In den beiden Städten Langenschwalbach und Idstein überlasse ich die Entscheidung darüber, ob ein Zählungsausschuß gebildet werden soll, dem Magistrat. Wird kein besonderer Zählungsausschuß gebildet, so tritt der Magistrat an die Stelle desselben.

4. Jede Gemeinde ist in Zählbezirke einzuteilen. In der Regel soll kein Zählbezirk mehr als 40 Haushaltungen umfassen.

5. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler und tunlichst ein Stellvertreter zu bestellen. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler muß spätestens bis zum 26. November d. Js. geschehen sein.

6. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Es sind nur solche Personen damit zu betrauen, welche genügende Schreibfertigkeit besitzen und welche die Gewähr dafür bieten, daß sie zuverlässig ihre Obliegenheiten ausführen.

Die Herrn Lehrer sind besonders um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat durch Erlaß vom 11. November d. Js. genehmigt, daß an den Volks- und Mittelschulen der Unterricht am 1. Dezember d. Js., nachmittags und am 2. Dezember d. Js. ausfällt, mit Ausnahme solcher Schulen oder Klassen, deren Lehrer an der Zählung nicht beteiligt sind.

7. Die Zählpapiere werden Ihnen bis Ende dieses Monats zugehen.

8. Die Gemeindefliste C nebst den Haushaltslisten A und den Zählerlisten B sind bis spätestens 8. Dezember d. Js. an mich zurückzugeben.

9. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der Ausführungsvorschrift Bezug genommen, die genau zu beachten sind.

Langenschwalbach, den 17. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände.

Kartoffellieferungen unmittelbar an Privathaushaltungen in Wiesbaden, Langenschwalbach, Idstein usw.

Die verlangten Verzeichnisse über diese Lieferungen nach Empfänger, Straße und Menge geordnet, müssen bis Donnerstag früh in meinem Besitz sein. Die nach diesem Termin entstehenden Verzeichnisse finden bei der Abrechnung keine Berücksichtigung mehr.

Langenschwalbach, den 20. November 1916.

Der Kreisausschuß.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Geflügel-Futter.

Mir steht eine kleine Menge Geflügelfutter zur Verfügung. Preis 45 bis 50 Mk. für den Dtz. ohne Sach ab Lager. Bestellungen durch die Gemeindevorstände an mich.

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Weihnachtsspende für das 18. Armee-korps.

Herr Fabrikbesitzer Eduard Landauer in Idstein i. T. hat für eine Einheitsliste 340 Mk. gespendet.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

II.

Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 u. 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigen Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Selbstwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigen Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Er-

Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissem Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberbekleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen-

oder Kinderoberbekleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberbekleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bez. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Wäschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberbekleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar.

Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberbekleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterbekleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterbekleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheins der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch Gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrts Einrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrts Einrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

(Schluß folgt.)

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 19. November. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Das seit Tagen auf unseren Stellungen beiderseits der Ancre liegende Feuer machte dort die Fortsetzung des englischen Angriffs wahrscheinlich. Gestern hinter der feindlichen Front auftretende Kavallerie und früh morgens einsetzende

gewaltige Feuersteigerung kündete einen neuen Durchbruchversuch an; er endete in einer blutigen Schlappe für die Engländer und gab ihnen nur an wenigen Stellen bedeutungslosen Geländegewinn.

Die unter dem Befehl der Generale Fuchs und Freiherr Marschall kämpfenden Truppen haben in zäher Gegenwehr dem englischen Ansturm getrotzt. Wir sind südwestlich von Serre und Grandcourt und an wenigen Punkten südlich des Dorfes zurückgedrückt und stehen in einer vorbereiteten Kiegelestellung auf den Höhen südlich der Ancre. Alle anderen Stellungen der wiederholt angegriffenen 5 Kilometer breiten Front wurden von unseren braven Truppen gehalten oder im Gegenstoß zurückgewonnen.

Starke Feuer der französischen Artillerie im Abschnitt südlich von Sailly-Saiffis leitete Angriffe ein, die am Nordwestrande des St. Pierre Baast-Waldes verlustreich zusammenbrachen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Front des Generalobersten Erzherzog Karl.

Ostlich des Putna-Tales im Ghoergho-Gebirge wiesen bayrische Regimenter Vorstöße starker russischer Kräfte südlich des Heghes ab.

Unsere Operationen seit Ende Oktober an der siebenbürgischen Südfront haben den beabsichtigten Verlauf genommen.

Der Austritt aus den Gebirgsengen in die wallachische Ebene ist trotz zähen Widerstandes der Rumänen von deutsch-österreichisch-ungarischen Truppen erkämpft worden.

Starke rumänische Kräfte sind zwischen Gila-Gillort in der Schlacht von Targu-Jiu durchbrochen und unter ungewöhnlich hohen blutigen Verlusten geschlagen. Versuche des Feindes mit neu herangeführten Truppen uns von Osten zu umfassen, scheiterten. Im Nachdrängen haben unsere Truppen die Bahn Orsova-Orsova erreicht. Südlich des roten Turm-Passes ist der Weg Galima-Nesti-Suici überschritten.

Die Gesamtbeute der neunten Armee in den Tagen vom 1.—18. November betragen 189 Offiziere, 19 338 Mann, 26 Geschütze, 17 Munitionswagen und 72 Maschinengewehre.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

An der Dobrudscha-Front Patrouillen-Gefechte. Bei Silistria wieder lebhaftes Infanterie- und Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Nachdem es dem Gegner gelungen, an der Höhe 1212 nordöstlich von Monastir Fortschritte zu machen, haben die deutsch-bulgarischen Truppen eine Stellung nördlich von Monastir eingenommen. Monastir ist damit aufgegeben worden.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

WTB. Großes Hauptquartier, 20. Novbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Das englische Artilleriefeuer war gestern im ganzen geringer, stark nur auf beiden Ancrefern. Zwischen Serre und Beaumont sowie gegen unsere Stellungen südlich von Miraumont in den Abendstunden vorbrechende Angriffe scheiterten verlustreich.

Im Handgranatenkampf warf unsere Infanterie die Engländer aus dem Westteil von Grandcourt hinaus.

In den Gegenangriffen der letzten Woche sind 22 Offiziere und 900 Mann gefangen und 34 Maschinengewehre erbeutet worden.

Erneut versuchte der Franzose von Nordwesten her in den Sanct Pierre Baast Wald einzudringen; er wurde zurückgeschlagen, obwohl starkes Feuer den mit frischen Kräften geführten Angriff vorbereitet hatte.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei starker Kälte war die Gefechtsfähigkeit durchweg gering.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Unsere Operationen gegen die russisch-rumänische Front nehmen ihren Fortgang.

Nordöstlich von Campulung erschöpften in täglichen vergeblichen Angriffen die Rumänen ihre durcheinander geworfenen Verbände.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

In der Dobrudscha und längs der Donau bis zum Hafen von Oltina (östlich von Silistria) Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Die Einnahme der neuen Stellungen nördlich von Monastir hat sich ohne Störung durch den Gegner vollzogen. Neue deutsche Kräfte haben die Kampfzone erreicht.

An der Moglenafront sind serbische Vorstöße bei Bahovo und Lusin von den Bulgaren abgewiesen worden.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Vermischtes.

* Berlin, 20. Nov. Amerikanische Kabeldepeschen französischer Blätter geben laut Boff. Zeit. New Yorker Blättermeldungen wieder, daß der Zusammenstoß der „Deutschland“ mit dem amerikanischen Schleppdampfer auf ein Attentat gegen das Handelsboot, zurückzuführen sei. Ein Motorboot suchte die Deutschland zu rammen. Die Deutschland wich aus und stieß dabei auf den Schlepper auf. Weiter werde berichtet, daß ein Mann verhaftet wurde, der eine Pulverladung in die Deutschland schossen wollte. Die Deutschland sei nur wenig beschädigt und werde in Kürze wieder aufahren.

* Wien, 19. Nov. (WTB.) Ueber das Befinden des Kaisers wurde gestern folgendes Bulletin ausgegeben:

Beim Kaiser seit heute Morgen trotz gleich bleibenden Kartarrhs leichte fieberhafte Temperatursteigerung bis zur Höhe 38 Grad abends eingetreten. Herzthätigkeit gut. Atmung ruhig. Trotzdem hat sich der Kaiser den ganzen Tag der Arbeit gewidmet und außerdem den Grafen und die Gräfin Waldburg, den Oberhofmeister Montenuovo und die Generaladjutanten Grafen Paar und Bosfrass, sowie den Minister des Aeußeren Baron Barion in einstündiger Audienz empfangen.

* Kopenhagen, 19. Nov. (T.-A.) Der „Figaro“ schreibt unter der Ueberschrift: „Der entscheidende Winter“, der kommende Winter werde die Grundlage bilden für die äußerste Anstrengung im Frühjahr zwischen den beiden kämpfenden Großmächtegruppen. Wer in diesem Winter den klaren Blick und die größte Voraussicht beweist, wird der Ueberlegene sein. Wie schon erklärt, sagen alle kriegsführenden Mächte voraus, daß die Kräfte, die 1917 aufgeboden worden werden, die Entscheidung herbeiführen werden, denn, wie lange der Krieg auch dauern mag so kann er doch nicht über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, wo die militärischen und finanziellen Kräfte der Staaten erschöpft sein werden.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Erkämpftes Glück.

Roman von A. Below.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Noch einmal — verzeihe mir! Von Nena Sahib habe ich mir das Gift besorgt, mit dem er meine süße Lotosblume hinhordete. Gibt es eine göttliche Allmacht dort droben über den Sternen, so wird sie richten zwischen ihm und mir. Er triumphiert, der Fanatiker. In dem Augenblick, in welchem ich den Dufte der vergifteten Rosen einatme, ist sein arges Werk vollendet. Bereitwillig ging er darum auch auf meine Wünsche ein; ich habe ihn nicht lange zu bitten brauchen. Doch nun, lebe wohl, lebe wohl auf immer. Behalte lieb über das Grab hinaus Deinen armen Leonardus."

Nachdem Ludwig Günther den Brief zu Ende gelesen, durchmusterte er das Verzeichnis der Besitztümer, welche der Freund ihm hinterlassen. Wiederholt griff er sich dabei an die Stirn, ihm schwindelte. Wahrlich, die van der Balck führten den Beinamen „Krösus von Amsterdam“ mit Recht. Da waren mehrere große Landgüter und Meierhöfe aufgeführt, verschiedene Häuser in Amsterdam, mehr als ein Dutzend Häuser in anderen Städten des Landes. Ganz enorm aber war das Barvermögen des Hauses, das vorsichtigerweise nur zum Teil in dem Geschäft angelegt war. Der Graf traute seinen Augen nicht, allein das Verzeichnis war von dem alten Adrianus selber für seinen Sohn Cornelius Leonardus niedergeschrieben worden und jeder Irrtum war ausgeschlossen. In höchster Erregung schritt Ludwig Günther im Zimmer auf und ab. Eine solche Wendung seines Schicksals hatte er nicht vermutet. Aus dem armen Gelmann, dessen Abkunft in mysteriöses Dunkel gehüllt erschien, war mit einem Schlage ein Mann geworden, der Millionen kommandierte. Er erinnerte sich an das orientalische Märchen von Ka, Ka, aus welcher der arme Teppichweber Madin unermessliche Schätze ans Tageslicht befördert. Märchenhaft war auch sein Schicksal. „Gott im Himmel," rief er laut, „gib Du, daß ich von den Segnungen dieses Reichthums, der mich so plötzlich überströmt, stets den rechten Gebrauch mache! Wie ein mir anvertrautes Gut will ich diese Schätze nutzen, mich nur als Verwalter, nicht als Besitzer derselben ansehen. In diesem Sinne, mein armer Leonard, nehme ich Dein Vermächtnis an!" Da fiel ihm ein, was er einst zu Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg geäußert: Es würde für ihn das höchste Glück bedeuten, in stiller Verborgenheit wie ein Märchenprinz zu schalten und zu walten, mit beiden Händen aus einem nie versiegenden goldenen Born schöpfen zu können, um ringsum, nah und fern, seine Wohlthaten auszustreuen, Not und Armut lindernd, Tränen trocknend — allen unbekannt, die seine Wohlthaten genossen, gleich einer hinter Wolken verborgenen, segenspendenden Gottheit.

Damals hatte er sich selber einen Phantasten gescholten, sich bitter getadelt, daß er sich vom Augenblick habe hinreißen lassen, dem gütigen hohen Herrn seine kindlichen Gedanken und Ansichten vorzutragen. Nun aber — nun konnte er den Traum zur Wirklichkeit machen; sein Leben hatte auf einmal einen neuen Inhalt gewonnen. Und Leonore Sophie, wie würde sie sich mit ihm freuen, wie gerne ihm zur Seite stehen bei seinen Beglückungsplänen, sie mit ihrem weichen, milden Herzen, die jedes fremde Weh mit empfand. Der gewaltige Besitz der van der Balck, noch vermehrt durch das Erbe der Großmutter, gestattete ihm, eine Wohlthätigkeit auszuüben, wie dies kein Fürst, kein König imstande war. „In Deinem Namen, mein armer geliebter Freund," sprach er halblaut vor sich hin, „will ich die reichen Wohlthaten spenden. Dich sollen alle die Armen und Notleidenden segnen, deren Tränen ich trocknen will; und wenn Du aus jener Welt von irgend einem fernen Stern, mit Deiner holden Varraghata vereint, herabblitzt auf unsere arme Erde und mein Wirken siehst, so wies Du zufrieden mit mir sein."

Begreiflicherweise mußte der Junker nunmehr seine Abreise von Amsterdam wesentlich aufschieben. Vielerlei gab es zu ordnen und zu bestimmen; Ludwig Günther erkannte schon jetzt, daß die Verwaltung eines so riesigen Vermögens, so trefflich geordnet auch jede Einzelheit war, doch ihre Schwierigkeiten habe. Glücklicherweise stand ihm der Vetter Martinus zur Seite. Der Graf hatte ihm unumschränkte Vollmachten ausgestellt, alles Geschäftliche nach eigenem Gutdünken zu entscheiden und selbständig alle erforderlichen Dispositionen zu treffen. Außerdem gestand ihm der Junker ein volles Drittel vom Gewinn zu, ganz so wie Leonardus es vorgeschlagen hatte.

Allmählig kehrten wieder Ruhe und Ordnung in das van der Balck'sche Haus ein; dasselbe nahm seine gewohnte Physiognomie an. Nur zwei Personen darin vermochten über den jähen Tod des jungen Besitzers nicht hinwegzukommen, das waren der treue Ibrahim, der sich am liebsten seinem Herrn in die Gruft nachgestürzt hätte, und die greise Mutter des Verstorbenen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Hiesige Handels-treibende, welche im Jahre 1917 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen und hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Wandergewerbeschein nötig haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge sofort mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar l. Js. auf der Stadtkasse zur Einlösung bereit liegen werden.

Bei Stellung des Antrags hat der Antragsteller die für den Wandergewerbeschein erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen und bei Mitführung von Begleitern nachzuweisen, daß dieselben bei der Ortskrankenkasse pp. als Mitglieder angemeldet sind, sowie daß die Kassenbeiträge für diese für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines bezahlt oder gestundet sind.

Langenschwalbach, den 18. November 1916.

1679

Die Polizeiverwaltung

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner, welche für den Bezug von Magermilch eingetragen sind, können vom 21. d. Mts. ab dieselbe täglich bei der Verkaufsstelle Turnhalle hier, gegen Abgabe der Tagesmilchkarte in Empfang nehmen. Die Abtrennung des Abchnittes erfolgt durch die Verkaufsstelle.

Verkaufszeit von 1—2 Uhr nachmittags für die eingetragenen Bewohner der Adolfsstraße, Bahnhofstraße, Erbsenstraße, Schmidtberg, Verbindungsweg und außerhalb.

Von 2—3 Uhr für die eingetragenen übrigen Einwohner der Stadt.

Verkaufspreis 24 Pfg. für das Liter und ist das Geld abgezahlt bereit zu halten. Diejenigen Einwohner, welche auf Hauslieferung gegen Vergütung Anspruch erheben, wollen sich bei der Verkaufsstelle melden, vorerst ist die Milch nur daselbst erhältlich.

Die Verordnung des Kreisausschusses vom 23. Oktober d. Js. „betreffend Milchverkehr" wird von jetzt ab streng eingehalten und auf diese Bestimmungen hingewiesen.

1680

Städtische Lebensmittelkommission.

Kalifalze direkt vom Wert

trifft größere Ladung demnächst zu Originalpreisen ein:

Kalifalz 40 % per Str. Mt. 5 85

20 % " " " 3 55

Kalinit 12 % " " " 2 50

jedes % mehr 10 Pfg. höher.

Gleichzeitig empfehle ich als Herbstdünger

Kali-Knochenfalz-Guano,

enthaltend Phosphorsäure, Kali, Ammoniak bildende Stoffe; nicht zu verwechseln mit Säuredünger;

dto. mit Thomasmehl per Str. Mt. 6 50

Kali " " " 7 50

Ammoniakstoffen " " " 8 75

ab Dohheim. Versandt nach allen Stationen. Sacke leihweise. Große Anerkennungen von Landwirten stehen zu Diensten.

Ziss, Düngergeschäft, Wiesbaden.

Dohheimerstr. 53/101.

Tel. 2108.

1680

Gößere Halle

50—60 Zentner

 Räumlichkeit für Werkstatt

geeignet, zu mieten gesucht.

Offerten unter „Werkstätte“

a. d. Exp. erbeten. 1682

Schlachtziege

zu kaufen gesucht.

Angebote erb.

Hof Adamsst.-Wiesbaden.

1683

Weisskraut

gesucht.

Sorz.

1681

Quellenhof, Langenschwalbach.

Zwei junge hochtragende

Rühe,

im Dezember kalbend, zu verkaufen.

Ferd. Stumpf,

Bahnhofstr.

1678